

Bekanntmachung

über die beabsichtigte Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche „oberer Volksfestplatz“ mit den betroffenen Flurstücken 1803/4, 1803/5, 1803/6, 1958e der Gemarkung Reichenbach

Gesetzliche Grundlagen:

- § 28 i.V.m. § 41 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- § 2 Hauptsatzung der Stadt Reichenbach
- § 43 Abs. 1 SächsGemO i.V.m. § 5 Abs. 3 und 7 Abs. 1 Hauptsatzung
- § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 03.04.2017 die Einziehung der als selbständiger Gehweg (Veranstaltungsplatz) gewidmeten Fläche gemäß Anlage und beauftragt die Verwaltung, die verfahrensrechtlichen Schritte gemäß § 8 Sächsisches Straßengesetz durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt beabsichtigt, den Oberen Volksfestplatz zu einem Wohnbaustandort zu entwickeln. Weitergehende Informationen wurden in der Stadtratssitzung am 06.03.2017 gegeben (Vorlage-Nr.: VI/2017/0547/IV).

Es sind somit die Voraussetzungen für eine grundstücksrechtlich korrekte Nutzung zu schaffen. Dazu zählt auch die sogenannte Einziehung (Entwidmung) der benötigten Flächen.

Verfahrenshinweise:

Diese Bekanntmachung hat die Funktion einer Anhörung und soll der Öffentlichkeit die Gelegenheit geben, ggf. Einwendungen zu erheben. Diese werden dann geprüft und in die endgültige Entscheidungsfindung einbezogen.

Danach erfolgt die förmliche Allgemeinverfügung, die ebenfalls öffentlich bekanntgegeben wird und gegen die Rechtsmittel eingelegt werden kann.

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Anlage:
Lageplan

